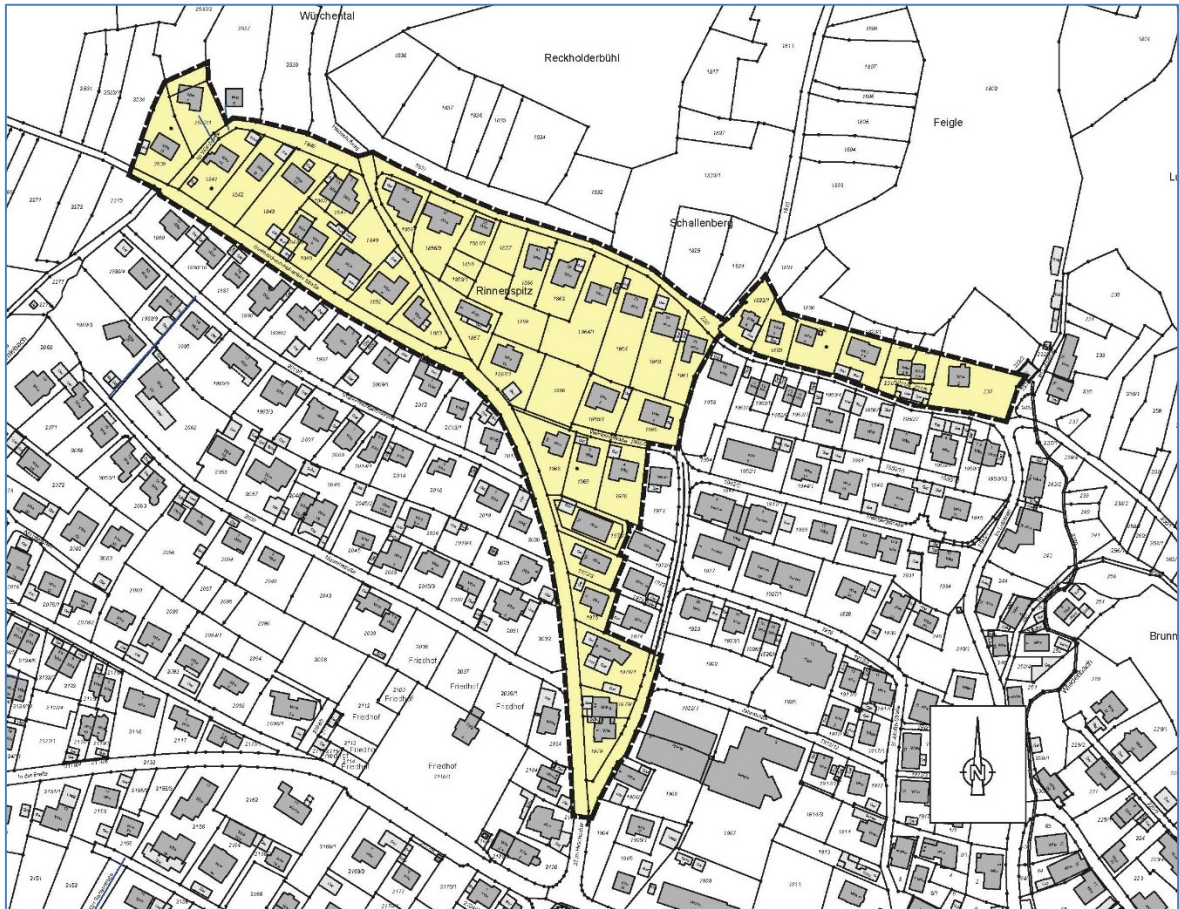


Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan `Oberer Neusatz – Schallenberg, 3. Änderung`

Der Gemeinderat der Gemeinde Sipplingen hat am 13.11.2025 den Bebauungsplan `Oberer Neusatz – Schallenberg, 3. Änderung` und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 28.10.2025 jeweils als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.



Der Bebauungsplan wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan `Oberer Neusatz – Schallenberg, 3. Änderung` und die örtlichen Bauvorschriften hierzu – bestehend aus Planzeichnung, Satzung, textlichen Festsetzungen und Begründung – ist ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung

im Internet unter

<https://www.sipplingen.de/buerger/verwaltung-politik/bauen-wohnen/bebauungsplaene>

abrufbar und kann auch im Rathaus der Gemeinde Sipplingen, Jahnstraße 5, 78354 Sipplingen während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Oliver Gortat
Bürgermeister